

Verordnung
der Forstdirektion Tübingen
über die Bannwälder
„Kohltobel“ und „Schmalegger Tobel“

Vom 23. September 2004

Auf Grund der §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Bannwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regierungsbezirk Tübingen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. „Kohltobel“ im Forstbezirk Überlingen auf dem Gebiet der Gemeinde Deggenhausertal, Gemarkung Homberg, Landkreis Bodenseekreis;
2. „Schmalegger Tobel“ im Forstbezirk Ravensburg auf dem Gebiet der Stadt Ravensburg, Gemarkung Schmalegg sowie der Gemeinde Berg, Gemarkung Berg, Landkreis Ravensburg.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Bannwälder:

1. Der Bannwald „Kohltobel“ hat eine Größe von rd. 35,5 ha. Er liegt im Staatswald Überlingen im Distrikt XII „Eisenbach“, Abteilung 2 „Kohltobel“ und umfasst die Flurstücke Nr. 125, 126, 777, 828, 834, 833 sowie eine Teilfläche von Flurstück Nr. 612 der Gemarkung Homberg, Gemeinde Deggenhauser Tal.

2. Der Bannwald „Schmalegger Tobel“ hat eine Größe von rd. 123,8 ha. Er liegt im Staatswald Ravensburg im Distrikt XXXVIII „Ringgenburg“ Abteilung 1 „Glastobel“ und umfasst die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke Nr. 6/02, 6/03, 7, 7/01, 8/01-03, 11/01, 12/01-02, 13, 14, 15/01-02, 18, 19, 20, 21/01-03, 22/01-02, 23, 24, 25, 26/01, 27/01-03, 28/03, 28/04, 83/02, 163/01, 170/01, 183/01, 189/01, 190, 197/01-02, 205/02, 206/1, 211, 211/3, 212/3 der Gemarkung Schmalegg, Stadt Ravensburg sowie Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke Nr. 1084, 1087, 1088, 1089 und 1090 der Gemarkung Berg, Gemeinde Berg und im Stadtwald Ravensburg im Distrikt XXVII „Tannsberg“ Abt. 1 „Mühltoibel“ einen Teil des Flurstücks Nr. 243 der Gemarkung Schmalegg, Stadt Ravensburg. Der Bannwald ist Teil des Naturschutzgebietes „Schmalegger und Rinkenburger Tobel“.

(2) Die Bannwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Bannwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Überlingen und Ravensburg sowie bei der Gemeinde Deggenhausertal, der Stadt Ravensburg sowie der Gemeinde Berg für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck der Bannwälder ist die durch menschliche Einwirkungen unbeeinflusste Entwicklung des naturnahen und baumartenreichen Tobelwaldes auf Molassehängen eines abgeschlossenen Talzuges. Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich in den Gebieten befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung innerhalb der Schutzgebiete ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

(2) Weiterer Schutzzweck ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Die Bannwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden. Der Bannwald „Schmalegger Tobel“ befindet sich im FFH-Gebiet „Schussenbecken und Schmalegger Tobel“ (Gebiets-Nr. 8323-341); es kommen die Lebensraumtypen „Waldmeister-Buchenwald“, „Schlucht- und Hangmischwälder“ und „Auwälder mit Erle, Esche und Weide“ des Anhangs I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vor. Der Bannwald „Kohltoibel“ mit dem Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Deggenhauser Tal“ (Gebiets-Nr. 8222-341).

§ 4 Verbote

(1) In den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Bannwälder führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. die Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
2. zum Schutz von Tieren und Pflanzen
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Nist-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
3. bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedungen jeder Art zu errichten;
 - b) Straßen, Fahrwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen; neue Wanderwege dürfen nur mit Zustimmung der höheren Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt und gekennzeichnet werden (vgl. § 7 Abs. 2);
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern könnten;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen, Abbauvorhaben, Materialablagerungen oder Abgrabungen.
5. Pflanzenschutz- oder Düngemittel zu verwenden.

6. sowie
- a) im Bannwald „Kohltobel“ das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) das Gebiet des Bannwaldes „Kohltobel“ mit Fahrrädern zu befahren; im Bannwald „Schmalegger Tobel“ ist das Radfahren auf befestigten, mindestens 2 Meter breiten Fahrwegen zulässig;
 - c) im Bannwald „Kohltobel“ zu reiten; im Bannwald „Schmalegger Tobel“ ist das Reiten oder Führen von Pferden auf befestigten, mindestens 3 Meter breiten Fahrwegen zulässig;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Massenveranstaltungen aller Art abzuhalten (ausgenommen die Durchführung des jährlichen „Schmalegger Volkslaufs“ auf traditionellen Wegen);
 - f) Abfälle oder sonstige Gegenstände, insbesondere Ernterückstände oder landwirtschaftliche Abfälle, zu hinterlassen, zu lagern oder zu behandeln;
 - g) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - h) Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (außer zur Jagd).

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße und dem Schutzzweck angepasste Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für deren Bau nicht im Bannwald gewonnen wird;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden. Die Anlage von Schalenwild-Kirrungen ist außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erlaubt;
3. für die natürliche Waldverjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. Behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;

4. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung, der Grundstücke, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Bannwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Im Überlappungsbereich des Bannwaldes „Schmalegger Tobel“ und des Naturschutzgebietes „Schmalegger und Rinkenburger Tobel“ ist nur eine Befreiung erforderlich. Diese erteilt die höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in den Bannwäldern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs.1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Rechtsvorschriften

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Schmalegger und Rinkenburger Tobel“ vom 07.01.1997 (GBl. vom 28.02.1997, S. 68) bleibt unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Erklärungen der Forstdirektion Tübingen über den Bannwald „Kohltobel“ im Forstbezirk Überlingen vom 18. März 1991 und den Bannwald „Schmalegger Tobel“ im Forstbezirk Ravensburg vom 15. März 1994 außer Kraft.
- (3) Mit Ermächtigung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg vom 28.04.1998 tritt die Sammelerklärung „Waldschutzgebiete der Landesforstverwaltung“ gemäß Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg vom 27. Januar 1970 für den Bannwald „Glastobel“ außer Kraft.

Tübingen, den 23. September 2004
Forstdirektion Tübingen

Griesinger